

Gutachten 366-0585-98-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44273

ANLAGE: 59 AUDI

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015ERZ

Stand: 29.06.2000



Seite: 1 von 4

Raddaten:

Radgröße nach Norm : 7 J X 15 H2

Einpreßtiefe (mm) : 40

Lochkreis (mm)/Lochzahl : 112/5

Zentrierart : Mittenzentrierung

Technische Daten, Kurzfassung

Ausführung	Ausführungsbezeichnung		Mittenloch (mm)	Zentrierringwerkstoff	zul. Radlast (kg)	zul. Abrollumfang (mm)	gültig ab Fertig. Datum
	Kennzeichnung Rad	Kennzeichnung Zentrierring					
11255740	7015ERZ40P511272N	Ø57.1-Ø72	57,1	Aluminium	690	1985	10/98

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller/Fz.-Herstellerschlüssel-Nr. : AUDI / 0588
 AUDI / 0591

Befestigungsteile : Kegelbundschrauben M14x1,5, Schaftl. 32 mm, Kegelw. 60 Grad

Anzugsmoment der Befestigungsteile : 110 Nm

Verkaufsbezeichnung: AUDI A4, AUDI S4

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
B5	e1*93/81*0013*.. e1*98/14*0013*..	55 - 128	185/65R15	51G; 662	Kombi; Limousine; Frontantrieb; 10B; 10S; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
		55 - 142	195/65R15	51G	
			205/60R15	11A; 22i; 51G	
B5	e1*93/81*0013*.. e1*98/14*0013*..	81 - 128	185/65R15	51G; 662	Kombi; Limousine; Allradantrieb; 10B; 10S; 11G; 11H; 12K; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
		81 - 142	195/65R15	51G	
			205/60R15	51G	

Verkaufsbezeichnung: AUDI A6

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
4B	e1*96/27*0051*.. e1*98/14*0051*..	81 - 142	195/65R15	51G	Nicht für ALLROAD; nicht für gepanzerte Fz; Kombi; Limousine; Allradantrieb; Frontantrieb; nicht höhergelegtes Fahrwerk; 10B; 10S; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P; 76Q
			205/60R15	51G	
			215/60R15-93		

Gutachten 366-0585-98-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44273

ANLAGE: 59 AUDI

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015ERZ

Stand: 29.06.2000



Seite: 2 von 4

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 100, 200**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
44	C727	64 - 104	215/50R15-88	11A; 22F; 24J; 24M; 364	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
		64 - 134	205/60R15	AD3; 11A; 22H; 51G	
			215/50R15	11A; 22F; 24J; 24M; 364; 631	
44	C727/1	66 - 101	215/50R15-88	nicht Tieferlegung ab Werk; 11A; 22F; 24J; 24M; 364	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
		66 - 147	205/60R15	AD3; 11A; 22H; 51G; 51J	
			215/50R15	nicht Tieferlegung ab Werk; 11A; 22F; 24J; 24M; 364; 631	

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 100, 200, A6, S4, S6**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
C 4	F619	60 - 128	195/65R15	51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			205/60R15	51G	
			205/60R15-90		
			215/60R15	51G	
			215/60R15-93		
C 4	F619/1	60 - 142	195/65R15	51G	ab Nachtrag 3; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			205/60R15	51G	
			215/60R15	51G	
C 4	F619/1	60 - 128	195/65R15	51G	bis Nachtrag 2; 10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P
			205/60R15	51G	
			205/60R15-90		
			215/60R15	51G	
			215/60R15-93		

Verkaufsbezeichnung: **AUDI 100,200, -QUATTRO**

Fahrzeugtyp	Betriebserlaubnis	kW	Reifen	Auflagen zu Reifen	Auflagen
44 Q	D403	88 - 134	205/60R15	10N; 11A; 22H; 51G	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P; AD3
44 Q	D403/1	98 - 147	205/60R15	10N; 11A; 22H; 51G; 51J	10B; 11B; 11G; 11H; 12A; 51A; 71K; 727; 73C; 74A; 74P; AD3

Auflagen

- 10B) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen, soweit im Verwendungsbereich keine Abweichungen festgelegt sind.
- 10N) Gegebenenfalls aufgeführte Fabrikatsbindungen/-empfehlungen in den Fahrzeugpapieren bzw. der Betriebsanleitung sind zu beachten.
- 10S) Der serienmäßige Nenndurchmesser der Sommer- bzw. Winterbereifung darf nicht unterschritten werden.

Gutachten 366-0585-98-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44273

ANLAGE: 59 AUDI

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015ERZ

Stand: 29.06.2000



Seite: 3 von 4

- 11A) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeuges ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO unter Angabe von FAHRZEUGHERSTELLER, FAHRZEUGTYP und FAHRZEUGIDENTIFIZIERUNGSNUMMER auf der im Abdruck der ABE des Sonderrades enthaltenen Bestätigung bescheinigen zu lassen.
- 11B) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren bei der nächsten Befassung mit den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle unter Vorlage der Allgemeinen Betriebserlaubnis bzw. der Abnahmebestätigung nach §19 Abs. 3 der StVZO berichtigen zu lassen.
- 11G) Die Brems-, Lenkungsaggregate und das Fahrwerk mit Ausnahme von Sonder-Fahrwerksfedern müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Für die Sonder-Fahrwerksfedern muß eine Allgemeine Betriebserlaubnis vorliegen; gegen die Verwendung der Rad/Reifenkombination dürfen keine technischen Bedenken bestehen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- 11H) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Hierbei müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugausführungen mit Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzrades darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind.
- 12A) Die Verwendung von Schneeketten ist nicht möglich.
- 12K) Die Verwendung von Schneeketten ist nur zulässig, wenn diese vom Fahrzeughersteller für diese Rad/Reifen-Kombination freigegeben ist (s. Betriebsanleitung).
- 22F) Durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite ist eine ausreichende Freigängigkeit der Rad/Reifen-Kombination herzustellen.
- 22H) Gegebenenfalls ist durch Aufweiten bzw. Ausstellen der hinteren Radhäuser im Bereich der Radaußenseite eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 22I) Gegebenenfalls ist durch Nacharbeit im Bereich der hinteren Radhausausschnittkanten bzw. der Kunststoffinnenkotflügel eine ausreichende Freigängigkeit herzustellen.
- 24J) An den vorderen Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 24M) An den hinteren Radhäusern ist die ausreichende Radabdeckung zu prüfen und gegebenenfalls durch geeignete Maßnahmen wieder herzustellen.
- 364) Diese Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung.
- 51A) Der vom Fahrzeughersteller (siehe Betriebsanleitung oder Reifenfülldruckhinweis am Fahrzeug) bzw. Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck ist zu beachten.
- 51G) Die Verwendung dieser Rad/Reifen-Kombination ist nur zulässig, wenn dieser Reifen in den Fahrzeugpapieren bereits serienmäßig eingetragen ist.
- 51J) Die Verwendung dieser Reifengröße ist nur zulässig, wenn die Reifennennbreite der in den Fahrzeugpapieren serienmäßig eingetragenen Mindestreifengröße nicht unterschritten wird.
- 631) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die ausreichende Tragfähigkeit der Reifengröße erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.

Gutachten 366-0585-98-MURD/N1
zur Erteilung eines Nachtrags zur ABE 44273

ANLAGE: 59 AUDI

Hersteller: TIGER WHEELS LTD

Radtyp: 7015ERZ

Stand: 29.06.2000



Seite: 4 von 4

- 662) Es ist eine Bestätigung des Reifenherstellers über die Montierbarkeit der Reifengröße auf dieser Felge erforderlich; der Nachweis der Eignung ist bei den Fahrzeugpapieren mitzuführen.
- 71K) Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte unterhalb des Tiefbetts angebracht werden.
- 727) Es ist nur die Verwendung von Metallschraubventilen mit Kegeldichtung und Überwurfmutter mit Unterlegscheibe von außen des Herstellers TSW zulässig. Das Anzugsmoment der Überwurfmutter muß zwischen 4 und 6 Nm liegen.
- 73C) Es ist nur die Verwendung von schlauchlosen Reifen zulässig.
- 74A) Es dürfen nur die vom Radhersteller mitzuliefernden Radbefestigungsteile verwendet werden. Bei Verwendung von Radschrauben ist die in der Anlage zum Gutachten dem Fahrzeug zugeordnete Schaftlänge zu beachten.
- 74P) Radausführungen mit Zentrierring im Mittenloch sind nur zulässig, wenn die im Gutachten beschriebenen Zentrierringe verwendet werden.
- 76Q) Die Verwendung dieser Radgröße ist nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig mit mindestens 16-Zoll-Rädern ausgerüstet sind.
- AD3) Die Verwendung der Sonderräder ist nur zulässig an Fahrzeugausführungen mit Servolenkung. Ab Modelljahr 1986 und ab FahrzeugIdent.-Nr. WAUZZZ44ZG... ist eine Servolenkung nicht mehr erforderlich.